

Förderung von Präventionsmaßnahmen

Die Förderung von Präventionsmaßnahmen durch die Krankenkassen ist festgelegt im § 20 Abs. 1 und 2 SGB V. Zur Umsetzung gibt es einen Leitfaden(1) der Spitzenverbände der Krankenkassen. Er legt die nötigen Anbieterqualifikationen der Kursleiter/innen fest.

Für die Kostenübernahme sind die Qualifikationen des Kursleiters entscheidend - sowohl die **Grund-** als auch eine **anerkannte Zusatzqualifikation**.

Für den Bereich „**Maßnahmen zur Entspannung**“ verlangen die Krankenkassen folgende „Grundqualifikationen“:

- Psychologen (Abschlüsse Diplom, Magister, Master, Bachelor)
- Pädagogen (Abschlüsse Diplom, Magister, Master, Bachelor)
- Sozialpädagogen-Sozialarbeiter (Abschlüsse Diplom, Magister, Master, Bachelor)
- Sozialwissenschaftler (Abschlüsse Diplom, Magister, Master, Bachelor)
- Diplom-Sportlehrer
- Gesundheitswissenschaftler (Abschlüsse Diplom, Magister, Master, Bachelor)
- Sportwissenschaftler (Lehramt, Magister, Diplom)
- Ärzte
- Sportwissenschaftler (Abschlüsse Diplom, Magister, Master, Bachelor)
- Sport- und Gymnastiklehrer (Abschlüsse Staatl. anerk., Master, Bachelor)
- Physiotherapeuten
- Krankengymnasten
- Ergotherapeuten
- Erzieher
- Gesundheitspädagogen (Abschlüsse Diplom, Magister, Master, Bachelor)
- Heilpädagogen

mit Zusatzqualifikationen im Bereich Entspannung (Nachweis einer entsprechenden Trainingsleiterqualifikation im jeweiligen Verfahren).

Für die fernöstlichen Verfahren Hatha-Yoga, T'ai Chi Ch'uan und Qigong kommen Fachkräfte mit einer staatlich anerkannten Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf in Betracht, denen durch die jeweiligen Fachorganisationen für Hatha Yoga, T'ai Chi und Qigong nach den dort gültigen Ausbildungsstandards eine entsprechende Zusatzqualifikation bescheinigt wird.

Die Ausbildung in diesen Bereichen muss bei Yoga mindestens 500 Stunden und bei Qigong/T'ai Chi ein analog hohes Ausbildungsniveau umfassen.

Die Ausbildungen zum Yoga-Lehrer SKA bzw. T'ai Chi Ch'uan & Qigong-Lehrer SKA entsprechen diesen Anforderungen.

Für den Bereich „**Bewegung**“ kommen Kursleiter/innen mit einer staatlich anerkannten Ausbildung im Bereich Bewegung in Betracht. Insbesondere

- Sportwissenschaftler
- Krankengymnasten
- Physiotherapeuten
- Sport- und Gymnastiklehrer
- lizenzierte Übungsleiter der Turn- und Sportverbände mit der Fortbildung „Sport in der Prävention“ (Lizenzstufe II), deren Angebote mit dem Qualitätssiegel „Sport pro Gesundheit“ ausgezeichnet wurden.

Qualitätssiegel "Sport pro Gesundheit"

Das Qualitätssiegel „Sport pro Gesundheit“ dient der Auszeichnung spezieller Angebote zur Primärprävention. Die Angebote sind qualitätsgeprüft und kostenbewusst.

Die Krankenkassen begrenzen die Förderung der Qualitätssiegelangebote inhaltlich auf folgende Schwerpunkte:

1. Bewegung zur Förderung der Herz-Kreislauf-Funktion
2. Bewegung zur Förderung des Muskel-Skelett-Systems

Das Qualitätssiegel gibt interessierten gesundheitsbewussten Bürgern ebenso wie Kooperationspartnern – Ärzten, Therapeuten, Gesundheitsämtern und anderen – Sicherheit für

Gesundheitsprogramme auf hohem Qualitätsniveau

Permanente Qualitätssicherung nach verbindlichen gemeinsamen Grundsätzen

Was müssen Sie tun?

Für die angestrebte fachliche und soziale Kompetenz des Übungsleiters „Sport in der Prävention“ wird ein Abschluss auf der 2. Lizenzstufe, aufbauend auf der Übungsleiter-Ausbildung der 1. Lizenzstufe (120 Unterrichtseinheiten) der DSB-Rahmenrichtlinien vorausgesetzt (siehe auch Seiten 77ff). Darüber hinaus müssen neben der qualifizierten Leitung eines solchen Sportangebotes weitere Qualitätsstandards erfüllt werden.

Wer bekommt das Qualitätssiegel?

Eine Zertifizierung durch das Qualitätssiegel „Sport Pro Gesundheit“ erfolgt in der Regel durch den zuständigen Landessportbund. Eine wichtige Voraussetzung zur Vergabe des Qualitätssiegels ist die Mitgliedschaft in einem Landessportbund oder im Kneipp-Bund.

Auf Beschluss des Bundesvorstandes Breitensport des DOSB können seit dem 01.

März 2006 Gesundheitssportangebote in Kneipp-Vereinen gemeinsam durch den DOSB

und den Kneipp-Bund zertifiziert werden. Kneipp-Vereine, die nicht Mitglied in einem Landessportbund sind, können ihre Anträge direkt an den Kneipp-Bund (SKA) schicken.

Darüber hinaus ist die Zertifizierung an weitere Qualitätskriterien gebunden:

Zielgruppengerechtes Angebot

Qualifizierte Leitung (bundeseinheitliches Ausbildungsprofil „Sport in der Prävention“)

Einheitliche Organisationsstrukturen (mindestens 10/maximal 15 Übungseinheiten,

Gruppengröße maximal 20 Personen)

Präventiver Gesundheits-Check

Begleitendes Qualitätsmanagement

Der Verein als Gesundheitspartner

Die Förderung durch die Krankenkassen erfolgt nicht zwangsläufig, wenn alle oben genannten Kriterien erfüllt sind. Denn bei § 20 SGBV handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“. Daher sollten Sie sich in jedem Fall vorher mit den Krankenkassen vor Ort in Verbindung setzen.